

Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe der Gemeinde Breege

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg–Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777) und der §§ 1, 2, 11 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) i.d.F.d.Bek. vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V Nr.7 S.146), zul. Geänd. durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S.777, 833) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Breege vom **23.10.14** folgende Satzung erlassen.

§ 1 ***Gegenstand***

Die Kurabgabe ist eine öffentlich – rechtliche Abgabe auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes.

Die Verwendung der Kurabgabe dient zur anteiligen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen.

Für die Benutzung von Einrichtungen und für Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann daneben eine Gebühr oder ein Entgelt erhoben werden.

§ 2 ***Abgabepflichtige***

Kurabgabepflichtig ist, wer sich im Gebiet der Gemeinde Breege (Erhebungsgebiet) aufhält, d.h. Unterkunft nimmt, ohne dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und dem die Möglichkeit zur Benutzung der öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird.

Als ortsfremd gilt auch, wer in der Gemeinde Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit ist, wenn und soweit er sie überwiegend zu Erholungszwecken benutzt.

In diesem Fall wird pro Person eine Jahreskurabgabe erhoben.

Gäste bzw. Besucher dieses Personenkreises sind ebenfalls abgabepflichtig.

Als ortsfremd gilt nicht, wer in der Gemeinde in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht. Erworbene Kurkarten sind nicht übertragbar.

Als ortsfremd gilt gemäß § 11 (2) S.3 KAG M-V ebenfalls nicht, wer im Erhebungsgebiet einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht. Ist die dauernde Nutzung einer Wohnlaube gemäß § 20 a Nr.8 BKleingG möglich, gilt derjenige als ortsfremd, der sie zu Wohnzwecken nutzt oder Dritten zur Nutzung überläßt.

§ 3 ***Entstehung und Fälligkeit***

Die Kurabgabepflicht entsteht am Tag der Ankunft im Erhebungsgebiet, ist zum gleichen Zeitpunkt fällig und beim Wohnungsgeber zu entrichten.

Im Falle des § 2 Satz 2 und 3 (Jahreskurabgabe) entsteht die Abgabepflicht jeweils am 01.01. des Kalenderjahres.

Die Jahreskurabgabe ist 14 Tage nach der Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

§ 4 **Höhe**

Die Höhe der Kurabgabe beträgt pro Person und Aufenthaltstag (An- und Abreisetag gleich ein Aufenthaltstag) im Erhebungsgebiet

	voll	ermäßigt
Hauptsaison (01.Juni bis 15.September)	1,50 €	1,20 €
Nebensaison (16.September bis 31.Mai)	1,20 €	0,60 €
Jahreskurkarten	55,00 €	30,00 €
Hundehalter zusätzlich je Hund	0,50 €	nicht möglich

§ 5 **Befreiung**

Von der Pflicht zur Entrichtung einer Kurabgabe sind befreit:

- (1) Kinder unter **10 (zehn)** Jahren,
- (2) Jede 5. und weitere Person einer Familie (ab 3.Kind frei). Zur Familie werden die Ehegatten und dem Haushalt angehörende Kinder bis zu 25 Jahren gerechnet, soweit sie sich in einem Ausbildungsverhältnis oder im Grundwehrdienst/Zivildienst befinden und über kein eigenes Einkommen verfügen,
- (3) Eltern, Großeltern, Kindern, Schwiegereltern, Schwiegertöchtern und –söhnen, Schwägern und Schwägerinnen von Personen, die im Erhebungsgebiet ihren Hauptwohnsitz haben, wenn sie unentgeltlich in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,
- (4) Teilnehmer an den von der Gemeinde Breege anerkannten Tagungen, Seminaren, Kongressen, Lehrgängen und Sportveranstaltungen für die ersten drei Tage des Aufenthaltes,
- (5) Personen, die sich nur zur Berufsausbildung oder Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten,
- (6) Schwerbehinderte und Schwerkriegsbeschädigte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit 100 v.H. beträgt, soweit sie selbst die Kosten des Aufenthaltes in voller Höhe tragen (Selbstzahler),
- (7) Begleitpersonen von Schwerbehinderten und Schwerkriegsbeschädigten, die lt. amtlichem Ausweis auf völlig ständige Begleitung angewiesen sind, auf Antrag.

Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung der Kurabgabe sind nachzuweisen.

§ 6 **Ermäßigung**

Die Kurabgabe wird ermäßigt für:

- (1) Kinder in Begleitung ihrer Eltern vom Beginn des **10.** bis zur Vollendung des 17.Lebensjahres.

- (2) Schüler, Auszubildende, Studenten, Grundwehr- und Zivildienstleistende bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, wenn die entsprechenden Nachweise vorgelegt werden.
- (3) Schwerbehinderte mit mehr als 50% Behinderung, sofern sie den Behindertenausweis vorlegen.
- (4) Begleitpersonen von körperbehinderten Gästen, wenn die Notwendigkeit der Begleitung durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird.
- (5) Rentner und im Vorruhestand befindliche Personen, die ihren Rentennachweis bzw. Vorruhestandsnachweis vorlegen.

§ 7 *Erhebungsformen*

Bei Zahlung der Kurabgabe wird ein auf den Namen des Gastes lautender Beleg (Kurkarte) ausgestellt. Die Kurabgabe ist eine BRINGESCHULD.

Die Jahresabgabe wird durch einen schriftlichen Veranlagungsbescheid festgesetzt.

§ 8 *Rückerstattung*

Bei vorzeitigem Abbruch des Erholungsaufenthaltes kann die nach Tagen berechnet zuviel gezahlte Kurabgabe nach Prüfung durch die Gemeinde Breege in begründeten Ausnahmefällen (z.B. akute Erkrankung) auf Antrag zurückerstattet werden.

§ 9 *Haftung*

Jeder Wohnungsgeber (oder dessen Bevollmächtigter) ist verpflichtet, an die von ihm aufgenommenen Personen innerhalb von 24 Stunden (Meldegesetz) eine Kurkarte auszugeben und den fälligen Betrag **monatlich** an die Gemeinde Breege abzuführen und seine Belege abzurechnen.

Die Wohnungsgeber haften für die Abgabeschuld. Die Pflichten der Wohnungsgeber gelten entsprechend für Inhaber bzw. Betreiber von Beherbergungsstätten und Campingplätzen.

Die Durchschrift des Meldevordruckes entspricht einem Gästeverzeichnis und ist dem Beauftragten der Gemeinde Breege bei Kontrolle vorzulegen. Bei Unterlassung von o.g. Pflicht wird die Kurabgabe per Bescheid festgesetzt.

§ 10 *Ordnungswidrigkeiten*

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen gegen eine der in den §§ 2, 3, 4 und 9 bezeichneten Festlegungen fahrlässig verstößt (leichtfertige Abgabenverkürzung).
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
 - Den Vorschriften § 9 dieser Satzung zur Sicherung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € und in den Fällen des Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

§ 11 *Inkrafttreten*

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Breege vom 18. April 2006 außer Kraft.

Breege, den 26.11.14.....


Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern wird darauf hingewiesen, daß ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Breege geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Vermerk über die Bekanntmachung

Satzung ausgehängt am: 02.12.14

Satzung abzunehmen: 17.12.14

Satzung abgenommen am: